

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Gesundheit und Fitness - Bewährte Themen mit neuem Ansatz

Der Zustand unseres Gesundheitssystems bietet nicht nur Anlass zur Beunruhigung, sondern auch ein breites Themenspektrum für Service, Dokumentation und Unterhaltung. So arbeitet die **HEILSERVICE Werbeagentur** im münsterländischen Vechta an einer neuen „Patienten-Rundschau“, während bei den Mandanten der Berliner Medienrechtskanzlei **Brehm & v. Moers** „Dr. Chauvi“ sein Unwesen treibt. Die Mandanten von **Rechtsanwalt Peter Keil** in München bieten gestressten Fluggästen Tipps zur „Viel-Flieger-Fitness“ und wie man „Gelassen gesünder leben...“ kann.

Rechtsanwältin Bettina Krause, Tutzing schützt für ihre Mandanten die Titel „Doktor & Co.“ sowie „Ärzte auf Rädern“ und in Bad Wörishofen gibt es,

dank der **S.W.H.C. GmbH**, bald „Gesundheit aus der Tankstelle“. Der Gesundheit weniger förderlich, klingen die Titel der **Motorvision Film- und Fernsehproduktion GmbH**, Unterschleißheim. Hier geht es neben „Crash“, „Cooltour“ und „Super Cars“ auch um „Abentuer Allrad“ und „Caravanning TV“. Doch in dieser Ausgabe werden auch andere Themen geboten. Die Kölner **RTL interactive GmbH** bietet mit „Knigge - Spielend zum guten Benehmen“ gute Umgangsformen statt Ego-Shooting und die **Constantin Entertainment GmbH**, Ismaning ist auf der Suche nach dem „Großstadt-Luder“.

Wer sich die Titel „Bananenrepublik Deutschland“ oder „Bär bleibt Bär“ geschützt hat, zeigt sich auf den nächsten Seiten. (al)

Koblenzer OLG-Urteil über „Tatort“-Fadenkreuz schlägt Wellen

Das am 11. Dez. 2008 vom **OLG Koblenz** verkündete Urteil über die Verwechslungsgefahr eines Fadenkreuzes auf dem Cover eines Hörbuch-Krimis und der Wort-Bild-Marke „Tatort“-Fadenkreuz sorgt für Schlagzeilen. Das Urteil hat sogar die **Deutsche Presseagentur dpa** am 7. Mai 09 mit einer eigenen Meldung aufgegriffen, obwohl es sich bei dem Koblenzer Urteil nur um eine Entscheidung im Eilverfahren handelt und das Hauptsacheverfahren am **Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg** noch aussteht.

Die Koblenzer OLG-Richter sahen keine Verwechslungsgefahr, da „es an der

erforderlichen Zeichen-Ähnlichkeit fehlt“, was im normalen Deutsch zum Ausdruck bringt, dass die jeweils verwendeten Zeichen so unterschiedlich sind, dass man sie nicht verwechseln könne. In Ihrem Urteil haben die Richter den Schutz des reinen Tatort-Fadenkreuzes ohne Tatort-Schriftzug allerdings - anders als in der vorangegangenen Ausgabe des Titelschutz Anzeigers berichtet - nicht ausdrücklich anerkannt. Vielmehr wurde festgestellt, dass die hierfür zum Beleg notwendigen statistischen Daten nicht vorgelegt wurden.

Über den Ausgang des Hauptsacheverfahrens werden wir berichten. (ps)

Neuer „Crashkurs Presserecht“

Die **Akademie des Deutschen Buchhandels gGmbH** bietet am 22. Juni ein neues Seminar rund um das Thema „Presserecht“ in München an. Hier können Redakteure, Lektoren und Mitarbeiter von Lizenzabteilungen in den Verlagen einen Einblick in die wichtigsten juristischen Grundlagen der Verlagspraxis erhalten. Der „Crashkurs Presserecht“ soll helfen, die Risiken bei der

täglichen Arbeit mit Texten und Bildern besser einschätzen zu können. Durch das Seminar führen: **Dr. Martin Schippan**, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht in der Kanzlei **Lausen Rechtsanwälte**, München und **Rainer Dresen**, Justitiar der Verlagsgruppe **Random House GmbH**, München. Nähere Informationen finden sich unter www.buchakademie.de. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Auskunftsanspruch der Presse gegen städtische GmbH	3
Hamburg will Pflichtexemplargesetz ausweiten	3
Titelschutzanzeigen: 69 neue Titel geschützt	4-9
Impressum	9

Die 69 neuen Titel dieser Woche

A		
Abenteuer Allrad	Gesundheit von der Tankstelle	No Body is Perfect - Analoge Körper in digitalen Zeiten
Advents- und Weihnachtsmarktführer (Bundesland)	greenflower	
Ärzte auf Rädern	greengarden	O
AGRARMARKETINGTAGE	greenhome	Oberbayern erleben
	greenhorne	OBERBAYERN erleben
B	greenhouse	
BabyZoo	greenoctober	P
Bananrepublik Deutschland	greenpark	Patienten-Rundschau
Bär bleibt Bär	greenplay	PERLE
Bär ist Bär	Großstadt-Luder	Piets irre Pleiten
Bike	Grüne Welle	Piets verrückte Pleiten
businesspunk		PressePass
	H	
C	Hoch auf dem gelben Wagen - wohin steuert die FDP?	R
Caravaning TV		Racemaster
Classic	I	REGUSTO. Magazin für LebensQualität
Cooltour	Ich bin so links, dass ich rechts schon keinen Schuh mehr trage!	Rückspiegel
Crash		
Cruising	J	S
	Joyride	Super Cars
D		T
Die Promi-Singles - Traumfrau sucht Mann	K	Tuning
DIE RAGGA DUBBINS	Keck	
DocAccess	Knigge - Spielend zum guten Benehmen	V
Doktor & Co.	Krieg am Gartenzaun	Verführerisches Spiel
Dr. Chauvi		Viel-Flieger-Fitness
	L	
E	Leaders Network	W
Ein Bär bleibt ein Bär	Life - das Magazin	Windkraftkonstruktion
Ein Bär ist ein Bär	Lutherische Kirche	Wirtschaftswunder Berlin Brandenburg
Ein Bär will ein Bär bleiben		
Expert Circle	M	Y
	Magazin für Sprachkultur	YOGA IM ZENTRUM
F		
flashlight	N	
Fremdenführer	NADA - Die Zeitschrift für Sportrecht	
	NADA - Die Zeitschrift für Sportrecht und Medizin	
G		
Gelassen gesünder leben ...		
Gesundheit aus der Tankstelle		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

19.05.2009, Woche 21, Nr. 923
Anzeigenschluss: 15.05.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.06.2009, Woche 24, Nr. 926
Anzeigenschluss: 05.06.2009, 10 Uhr

Auskunftsanspruch der Presse gegen städtische GmbH: Zivilrechtsweg und umfassendes Auskunftsrecht

Für den Auskunftsanspruch von Medienvertretern gegenüber Behörden (§ 4 Hamburgisches Pressegesetz) ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet, wenn der konkrete Adressat des Auskunftsbegehrens in privatrechtlicher Organisationsform betrieben wird und keinerlei Hoheitsbefugnisse innehat.

In dem Hamburger Rechtsstreit (Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil v. 25.02.2009 - 7 K 2428/08) hatte ein Verlag die als GmbH organisierte Betreiberin der städtischen Schwimmbäder um Auskunft über ihre Besucherzahlen gebeten. Nach Verweigerung der Auskunft erhob der Verlag Klage vor dem Zivilgericht.

Das zunächst angerufene **Amtsgericht Hamburg** hatte auf die Rechtswegrüge der GmbH den ordentlichen Rechtsweg für eröffnet erklärt (§ 17 a Abs. 3 S. 2 GVG). Trotz öffentlich-rechtlichen Charakters der Anspruchsnorm sei der Rechtsstreit zivilrechtlicher Natur, da keine der Parteien hoheitlich handeln könne. Das **Landgericht Hamburg** als Beschwerdeinstanz verwies demgegenüber an das Verwaltungsgericht. Die-se Verweisung war für das Verwaltungsgericht zwar bindend (§ 17a Abs. 2 S. 3 GVG). Es machte jedoch deutlich, dass „erhebliche Zweifel“ gegen eine Betrachtung als öffentlich-rechtliche Streitigkeit (§ 40

Abs. 1 VwGO) bestünden. In der Sache entschied das Verwaltungsgericht für einen weiten Umfang des presserechtlichen Auskunftsanspruchs. Dieser sei nicht auf aktuelle Vorkommnisse oder ein aktuelles Berichterstattungsinteresse beschränkt. Vielmehr sei es legitime Aufgabe der Presse, auch bislang nicht in der öffentlichen Diskussion stehende Vorgänge anzusprechen.

Den Einwand der städtischen Bäder, anhand der nachgefragten Besucherzahlen könne der Verlag noch nicht beurteilen, welches Bad „gut laufe“, ließ das Gericht nicht gelten. Es unterliege der Einschätzung der Presse, welche Information sie zur Erfül-

lung ihrer öffentlichen Aufgabe für dienlich halte. Klar widersprach das Verwaltungsgericht dem Argument der Bäder, die jährlichen Besucherzahlen wären als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis der GmbH geschützt (§ 85 GmbHG).

Ausdrücklich hielt das Gericht fest, dass auch die Möglichkeit einer falschen Berichterstattung nicht ausreiche, um den Auskunftsanspruch zu verneinen. Der Betroffene - hier das städtische Bad - sei insoweit auf die spezifisch presserechtlichen Ansprüche (z.B. Gendarstellung) verwiesen.

Quelle:
www.damm-mann.de

Hamburg will Pflichtexemplargesetz auf digitale Publikationen ausweiten

Die Hamburger **Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky** soll künftig alle Hamburger Netzpublikationen kostenfrei erhalten. Die digitalen Werke sollen im Katalog der Unibibliothek recherchiert und im Volltext gelesen werden können.

Zu diesem Zweck hat der Hamburger Senat am vergangenen Dienstag beschlossen, das Pflichtexemplargesetz, das die Ablieferung von Hamburger Verlagspublikationen an die Staats- und Universitätsbibliothek regelt, auch

auf digitale Publikationen auszuweiten. **Prof. Dr. Gabriele Beger**, Direktorin der Hamburger Staatsbibliothek, erklärte zur Ausweitung der Pflichtabgabe, „dass die Erweiterung des Sammelauftrages auf Netzpublikationen erforderlich ist, um der Nachwelt ein umfassendes Bild des geistigen Schaffens der Freien und Hansestadt überliefern zu können. Die Staats- und Universitätsbibliothek sammelt seit über 300 Jahren auf gesetzlicher Grundlage Pflichtexemplare, hat sie im 2. Weltkrieg fast komplett verloren, das meiste wie-

derbeschaffen können, und Jahr für Jahr kommen über 10.000 konventionelle neue Pflichtstücke dazu, die neben den Verlagspublikationen auch Veröffentlichungen von Selbstverlegern, Institutionen und Behörden umfassen sowie eine große Vielfalt von Karten, Musikalien und Musikträgern. Ab jetzt, vom 530. Jahr ihres Bestehens an, wird die Bibliothek diese einzigartige Sammlung jedes Jahr zusätzlich um eine vierstellige Zahl von Hamburger Netzveröffentlichungen vermehren.“

Die **Deutsche Nationalbi-**

liothek in Frankfurt hat bereits im Juni 2006 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek den Auftrag der Sammlung, Erschließung, Verzeichnung und Archivierung von unkörperlichen Medienwerken (Netzpublikationen) erhalten. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PressePass

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**General News Service Network Association Inc.,
Annette-Kolb-Straße 16, 85055 Ingolstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

PERLE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gudrun Haarhoff,
Blumenpfad 10, 59581 Warstein**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Gelassen gesünder leben ...

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Viel-Flieger-Fitness

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (miniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Peter Keil Rechtsanwalt,
Brienner Straße 10, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Classic
Bike
Tuning
Super Cars
Crash
Grüne Welle
Abenteuer Allrad
Cooltour
Rückspiegel
Joyride
Racemaster
Cruising
Caravaning TV**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Motorvision Film- und Fernsehproduktion GmbH,
Einsteinstraße 2, 85716 Unterschleißheim**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin Titelschutz in Anspruch für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse für:

**greengarden
greenpark
greenhouse
greenflower
greenhome
greenhorne
greenplay
greenoctober**

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte
Dr. Eickelpasch, Gehring, Herzog & Kollegen,
Stadtstraße 7, 89331 Burgau**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Magazin für Sprachkultur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Beckmann, Hagenbach, Hielscher,
Poser-Zamith de Franco Carrilho, Schmid GbR,
Taborstraße 20, 10997 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Advents- und Weihnachtsmarktführer (Bundesland)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pressebüro Jean-Marc Marten,
Im Breitenbaum 2/1, 75015 Bretten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 und 3 sowie § 15 MarkenG und entsprechende europäische Gesetzesbestimmungen nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

YOGA IM ZENTRUM

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, möglichen Kombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger aller Art, für Print, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie für sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich On- und Offline-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, für Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere GPRS, UMTS, SMS, WAP, für öffentliche Veranstaltungen, für alle Druckerzeugnisse, Merchandising, Marketing, Promotion-Services, Internetseiten und -auftritte.

**Yoga im Zentrum, Zekiye Saehrig,
Am Rathaus 10, 55115 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Fremdenführer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen aller Art sowie die sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Verwertung einschließlich Merchandising - ausgenommen Theaterwerke.

**Rechtsanwälte und Notare BRINK & PARTNER,
Rathausstraße 1, 24937 Flensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wirtschaftswunder Berlin Brandenburg

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeilenverbindungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD (Digital Versatile Disc/ Digital Video Disc) und MD (Minidisc), CD-ROM, CD, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für die sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z.B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste und Netze u.ä., Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), für alle Druckerzeugnisse, insbesondere Bücher, Zeitschriften, Kataloge, Softwareerzeugnisse, Serien, Veranstaltungen, Messen, Kongresse, Dienstleistungen aller Art, Merchandising in jeglicher Form.

**schlag-story, Corinna Schlag,
Kaiserdamm 99, 14057 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

No Body is Perfect - Analoge Körper in digitalen Zeiten Verführerisches Spiel Ärzte auf Rädern Doktor & Co. Piets verrückte Pleiten Piets irre Pleiten Hoch auf dem gelben Wagen - wohin steuert die FDP?

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leaders Network Expert Circle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Econique Services GmbH & Co. KG,
Heilbronner Straße 10, 10711 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Oberbayern erleben OBERBAYERN erleben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Bruckmann Verlag GmbH,
Infanteriestraße 11a, 80797 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

flashlight

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lakronstraße 28, 40625 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Knigge - Spielend zum guten Benehmen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Softwareerzeugnisse, Spiele, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Fernsehen, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**RTL interactive GmbH,
Aachener Straße 1040, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Keck

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Internet- und Multimediaanwendungen.

**RAe Auer, Witte, Thiel,
Bayerstraße 27, 80335 München**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Lutherische Kirche

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse sowie für elektronische und digitale Medien einschließlich Onlinemedien.

**GÖHMANN Rechtsanwälte,
Landschaftstraße 6, 30159 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NADA - Die Zeitschrift für Sportrecht und Medizin NADA - Die Zeitschrift für Sportrecht

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BackMedia Verlagsgesellschaft mbH,
Vierhausstraße 112, 44807 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dr. Chauvi

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Off-Line- und On-Line-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte).

**RAe Brehm & v. Moers,
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2,
Spreepalais am Dom, 10178 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

REGUSTO. Magazin für Lebensqualität

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Regusto Verlag Dr. Uwe Winkler,
Am Sportforum 3, 04105 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gesundheit aus der Tankstelle Gesundheit von der Tankstelle

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**S.W.H.C. GmbH,
Siemensstraße 5, 86825 Bad Wörishofen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Krieg am Gartenzaun

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen sowie Wortverbindungen, für alle Medien, vor allem Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien einschließlich den Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Biller & Vass TV Produktion,
Schwedter Straße 9B, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Promi-Singles - Traumfrau sucht Mann

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Ich bin so links, dass ich rechts schon keinen Schuh mehr trage!

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien, Softwareerzeugnisse, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, öffentliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**Susanne Herhaus,
Hohlenscheidter Straße 30, 42349 Wuppertal**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ein Bär ist ein Bär Ein Bär bleibt ein Bär Bär ist Bär Bär bleibt Bär Ein Bär will ein Bär bleiben

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Filmwerke aller Art, einschließlich Fernseh(live)sendungen und Fernsehsendereihen; Hörfunk, Rundfunksendungen und Rundfunksendereihen; Bühnenwerke aller Art, einschließlich Opern, Operetten, Schauspielstücken, Musicals und Tanztheater.

**GÖHMANN Rechtsanwälte,
Landschaftstraße 6, 30159 Hannover**

Über 54.500 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Patienten-Rundschau

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**HEILSERVICES Werbeagentur,
Füchteler Straße 21, 49377 Vechta**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

BabyZoo

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**takomat GmbH,
Neptunplatz 6b, 50823 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bananrepublik Deutschland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Carlo Gantert,
Joachimstaler Straße 15, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DocAccess

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Software.

**Compugroup Holding AG,
Maria Trost 21, 56070 Koblenz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

businesspunk

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Life - das Magazin

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

AGRARMARKETINGTAGE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Services, CD-ROM, CD-I, DVD (Digital Versatile Disc/Digital Video Disc) und MD (MiniDisc) und anderen Datenträgern sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kataloge, Broschüren und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Chr. Reinicke,
c/o Rechtsanwälte Nahme & Reinicke,
Leisewitzstraße 41/43, 30175 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Großstadt-Luder

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DIE RAGGA DUBBINS

PLUFFN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ruth Weber (Künstlername: Ruth im Maltrickhaus),

Neuwerker Gärten 12b, 24768 Rendsburg

Gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Windkraftkonstruktion

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Netzwerke, insbesondere CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht,
Eugenstraße 16, 70182 Stuttgart

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	

	NAME:	

	ANSCHRIFT:	

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____